

GENIUS 100 CROSS ASSET II

Halbjahresbericht zum 30. Juni 2025

Rechtsform: Fonds Commun de Placement

Verwaltungsgesellschaft: BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE
1, boulevard Haussmann 75009 Paris

Depotbank: BNP PARIBAS SA

Abschlussprüfer: PriceWaterhouseCoopers Audit

GENIUS 100 CROSS ASSET II

Inhalt

Vermögensaufstellung	3
Aufschlüsselung des Portfolios nach Währung	4
Aufschlüsselung des Portfolios nach Wirtschaftssektor	5
Aufschlüsselung des Portfolios nach Land	7
Änderungen betreffend die Zusammensetzung des Wertpapierportfolios	9
Nettoinventarwert, Anzahl der Anteile und Dividenden	10

GENIUS 100 CROSS ASSET II

Vermögensaufstellung

	Netto-inventarwert (Tsd. EUR)
Zulässige Finanzwerte gemäß Artikel L.214-20 Absatz I, Satz 1/Artikel L.214-24-55 Absatz I, Satz 1	
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	-
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen	47.776,17
Bankguthaben	80,73
Sonstige vom OGA gehaltene Aktiva	
Einlagen	-
OGA-Anteile oder -Aktien	-
Temporäre Wertpapiergeschäfte	3.109,58
Termin-Finanzinstrumente	240,10
Sonstige Finanzinstrumente	-
Forderungen	-
Summe der vom OGA gehaltenen Aktiva	51.206,58
Passiva	
Finanzinstrumente	-
– Veräußerungen von Finanzinstrumenten	-
– Temporäre Wertpapiergeschäfte	-
Termin-Finanzinstrumente	-3.588,61
Darlehen	-
Verbindlichkeiten	-102,86
Finanzkonten	-
Nettoinventarwert	47.515,12

GENIUS 100 CROSS ASSET II

Aufschlüsselung des Portfolios nach Währung

	% Nettovermögen	% Gesamtvermögen
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
EUR	46,77	43,40
GBP	4,77	4,43
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, insofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Finanzmarktliste der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) geführt wird oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Marktes gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
Finanzwerte aus Neuemissionen gemäß Artikel R. 214-11 Absatz I, Satz 4/Artikel R. 214-32-18 Absatz I, Satz 4		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
USD	49,00	45,47
Weiteres Vermögen: die in Artikel R. 214-11 Absatz II des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs oder in Artikel R. 214-32-19 Absatz I und II genannten Vermögenswerte		
OGA-Anteile oder -Aktien		
– Fonds allgemeiner Ausrichtung für professionelle Anleger		
– Fonds mit Spezialisierung für professionelle Anleger		
– Beteiligungsfonds (FCPR, FCPI, FIP) und FPCI		
– OPCI und OPPCI		
– Sonstige OGA-Anteile oder -Aktien		
Zeichnungsscheine, Kassascheine, Eigenwechsel und Hypothekenscheine		
Summe	100,55	93,30

GENIUS 100 CROSS ASSET II

Aufschlüsselung des Portfolios nach Wirtschaftssektor

	% Nettovermögen	% Gesamtvermögen
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
– Banken und Versicherungen	17,63	16,36
– Gastgewerbe – Freizeit	3,27	3,04
– Chemische Produkte	8,55	7,94
– Pharmaproducte	4,65	4,32
– Sonstige Dienstleistungen	8,14	7,55
– Telekommunikation	9,30	8,63
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, insofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Finanzmarktliste der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) geführt wird oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Marktes gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
Finanzwerte aus Neuemissionen gemäß Artikel R. 214-11 Absatz I, Satz 4/Artikel R. 214-32-18 Absatz I, Satz 4		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
– Luftfahrt	3,72	3,45
– Versicherungen	7,36	6,83
– Sonstige Kreditinstitute	3,75	3,48
– Vertrieb – Handel	3,63	3,37
– Energieverteilung	3,78	3,51
– Elektrik – Elektronik	3,79	3,52
– Immobilien und Wohnungen	2,84	2,63
– Chemische Produkte	4,37	4,05
– Pharmaproducte	3,67	3,40
– Telekommunikation	12,09	11,22

GENIUS 100 CROSS ASSET II

Weiteres Vermögen: die in Artikel R. 214-11 Absatz II des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs oder in Artikel R. 214-32-19 Absatz I und II genannten Vermögenswerte

Aufschlüsselung des Portfolios nach Wirtschaftssektor

	% Nettovermögen	% Gesamtvermögen
OGA-Anteile oder -Aktien		
– Fonds allgemeiner Ausrichtung für professionelle Anleger	-	-
– Fonds mit Spezialisierung für professionelle Anleger	-	-
– Beteiligungsfonds (FCPR, FCPI, FIP) und FPCI	-	-
– OPCI und OPPCI	-	-
– Sonstige OGA-Anteile oder -Aktien	-	-
Zeichnungsscheine, Kassascheine, Eigenwechsel und Hypothekenscheine		
Summe	100,55	93,30

GENIUS 100 CROSS ASSET II

Aufschlüsselung des Portfolios nach Land

	% Nettovermögen	% Gesamtvermögen
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
– Vereinigte Arabische Emirate	4,77	4,43
– Frankreich	12,18	11,30
– Italien	12,66	11,75
– Niederlande	8,80	8,16
– Schweden	4,65	4,32
– Schweiz	8,49	7,88
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörsen eines Drittstaates zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, insofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Finanzmarktliste der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) geführt wird oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Marktes gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
Finanzwerte aus Neuemissionen gemäß Artikel R. 214-11 Absatz I, Satz 4/Artikel R. 214-32-18 Absatz I, Satz 4		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen		
– Spanien	3,98	3,70
– Vereinigte Staaten von Amerika	37,52	34,81
– Luxemburg (Großherzogtum)	3,78	3,51
– Vereinigtes Königreich	3,72	3,45
Weiteres Vermögen: die in Artikel R. 214-11 Absatz II des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs oder in Artikel R. 214-32-19 Absatz I und II genannten Vermögenswerte		
OGA-Anteile oder -Aktien		
– Fonds allgemeiner Ausrichtung für professionelle Anleger		
– Fonds mit Spezialisierung für professionelle Anleger		
– Beteiligungsfonds (FCPR, FCPI, FIP) und FPCI		
– OPCI und OPPCI		

GENIUS 100 CROSS ASSET II

- Sonstige OGA-Anteile oder -Aktien

% Nettovermögen	% Gesamtvermögen

Aufschlüsselung des Portfolios nach Land

	% Nettovermögen	% Gesamtvermögen
Zeichnungsscheine, Kassascheine, Eigenwechsel und Hypothekenscheine		
Summe	100,55	93,30

GENIUS 100 CROSS ASSET II

Änderungen betreffend die Zusammensetzung des Wertpapierportfolios

	Käufe	Veräußerungen
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	-	-
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen	19.769.923,05	17.273.020,86
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	-	-
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen	-	-
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörsse eines Drittstaates zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, insofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Finanzmarktliste der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) geführt wird oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Marktes gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	-	-
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen	-	-
Finanzwerte aus Neuemissionen gemäß Artikel R. 214-11 Absatz I, Satz 4/Artikel R. 214-32-18 Absatz I, Satz 4		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	-	-
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelpapieren und Kassascheinen	17.055.057,23	17.609.718,26
Weiteres Vermögen: die in Artikel R. 214-11 Absatz II des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs oder in Artikel R. 214-32-19 Absatz I und II genannten Vermögenswerte		
OGA-Anteile oder -Aktien		
– Fonds allgemeiner Ausrichtung für professionelle Anleger	-	-
– Fonds mit Spezialisierung für professionelle Anleger	-	-
– Beteiligungsfonds (FCPR, FCPI, FIP) und FPCI	-	-
– OPCI und OPPCI	-	-
– Sonstige OGA-Anteile oder -Aktien	-	-
Summe der Änderungen	36.824.980,28	34.882.739,12

GENIUS 100 CROSS ASSET II

Nettoinventarwert, Anzahl der Anteile und Dividenden

ISIN-Code	Klasse	Anteilstyp	Nettovermögen je Anteil	Anzahl Anteile	Nettoinven- tarwert der Anteile Anteilsklasse	Währung der Anteile
FR001400KH52	I	C	47.515.117,02	510.374,000	93,09	EUR

Für den Halbjahresbericht wurde vom Wirtschaftsprüfer des OGA kein Testat ausgestellt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von §306a Abs.1 KAGB:

Anträge für Rücknahme von Anteilen können an BNP Paribas S.A, Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin eingereicht werden.

Alle Zahlungen an Anleger, einschließlich Rücknahmeverlöse und mögliche Ausschüttungen, können auf Anfrage über BNP Paribas S.A, Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin Parist ausgezahlt werden.

Information der Anleger darüber, wie die Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeverträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeverlöse ausgezahlt werden sind bei BNP Paribas S.A, Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, erhältlich.

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 8, rue du Port, 92000 NANTERRE erhältlich.

Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 8, rue du Port, 92000 NANTERRE erhältlich.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien des Reglements des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 8, rue du Port, 92000 NANTERRE in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Dokumente, Mitteilungen an die Anleger werden auf www.bnpparibas-am.de veröffentlicht.

Es werden keine Anteile des EU-OGAW als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben

Die Mitteilungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. (www.bundesanzeiger.de).

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Absatz 2 KAGB):

- 1) Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines EU-OGAW,
- 2) Kündigung der Verwaltung eines EU-OGAW oder dessen Abwicklung,
- 3) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem EU-OGAW entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- 4) die Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- 5) die Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.